

Satzung der WaterShed Stiftung

PRÄAMBEL

Sauberes Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene sind Grundbedürfnisse des Menschen und für eine gesunde Entwicklung des Einzelnen sowie für die nachhaltige Entwicklung von Gesellschaften unverzichtbar. Seit 2010 ist der Zugang zu sauberem Wasser und Sanitärversorgung ein von der UN-Generalversammlung und dem UN-Menschenrechtsrat anerkanntes Menschenrecht. Wasser ist das zentrale Lebenselement der Menschheit und eine essentielle Ressource. Jedoch sterben selbst Anfang des 21. Jahrhunderts immer noch mehrere Millionen Menschen an den Folgen der Verwendung von verunreinigtem Wasser, inadäquater Sanitärversorgung und unzureichenden Hygienepraktiken. Konflikte, Kriege und die heutigen Völkerwanderungen von Millionen von Flüchtlingen stellen selbst Europa vor Schwierigkeiten diese lebensnotwendigen Grundbestandteile der Gesundheit sicherzustellen.

Die Stiftung will sichere Wasser- und Sanitätsversorgung realisieren, es den Menschen ermöglichen angemessene Hygiene zu betreiben und einen Beitrag zur notwendigen Ernährung und Gesundheit der Geflüchteten leisten. Bei der Umsetzung dieses Zieles steht als Leitgedanke die „Hilfe zur Selbsthilfe“ im Vordergrund.

Die allgemeinen Menschenrechte, Toleranz und Gleichberechtigung aller Menschen – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Glauben und ethnischer Zugehörigkeit – sind Grundlage der Stiftungsarbeit.

§ 1

Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen **WaterShed Stiftung**

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung von SIWY stiftungsmanagement, vertreten durch den Stiftungsmanager, Herrn Claudius Siwy, Im Zollhafen 24, 50678 Köln und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

(3) Sitz der Stiftung ist Köln. Die Anschrift lautet:

WaterShed Stiftung

c/o

SIWY management

Im Zollhafen 24

50678 Köln

§ 2 Stiftungszweck

(1) Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist Förderung des Gesundheitswesens, der Hilfe für Flüchtlinge, der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Begleitend verfolgt die Stiftung die mildtätige Zwecke, indem die Stiftung Personen unterstützt, die infolge von Hunger, Krankheit, Seuchen, Armut, Krieg, Unterdrückung oder Naturkatastrophen auf fremde Hilfe angewiesen sind und auf die die Vorschrift des § 53 der Abgabenordnung anwendbar ist.

Die Stiftung kann auch operativ tätig sein.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1) Initialisierung, Unterstützung und Förderung von Projekten im Bereich der Wasserversorgung, Sanitärversorgung, Hygiene, Ernährung und Gesundheit.

2) finanzielle Förderung von Projekten, die der Bekämpfung des Wassermangels, Sanitärmanagements, mangelnder Hygiene, Hungers und Krankheiten.

3) selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, insbesondere solchen im Sinne von § 53 Abgabenordnung (AO),

4) finanzielle Förderung von Projekten der Aufklärung, Schulung, Erziehung und wissenschaftlichen Erforschung auf dem Gebiet des Stiftungszweckes,

5) Erforschung und Vermittlung von Wissen und Techniken zur besseren Nutzung und Pflege der natürlichen Ressourcen,

6) Vergabe von Stipendien zur Ausbildung oder zum Studium auf dem Gebiet des Stiftungszweckes

(2) Zur Werterhaltung können im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung ist der Stiftungsvorstand

§ 7 Stiftungsvorstand

(1) Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand.

(2) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Mitglied. Der Gründungsvorstand ist: der Stiftungsmanager, Herr Claudius Siwy.

(3) Die Amtszeit des Stiftungsvorstands ist seine Lebenszeit. Der Vorstand kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
- b) die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes,
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie über die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen Dritter,
- d) die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht,
- e) der Nachweis über die Verwendung der Stiftungsmittel in Form eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung in allen vermögensmäßigen und persönlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Der Stiftungsvorstand kann für einzelne Rechtsgeschäfte Untervollmachten erteilen.

Der Stiftungsvorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Treuhandverwaltung

(1) Herr Stiftungsmanager, Herr Claudius Siwy, verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Das Kapital ist sicher und rentierlich anzulegen.

(2) Der Treuhänder fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

(3) Der Treuhänder ist berechtigt, eine Verwaltungspauschale für seine Aufwendungen zu erheben. Auslagen werden gegen den Nachweis ihrer Entstehung erstatten.

§ 10 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Der Vorstand der WaterShed Stiftung hat jederzeit das Recht, die WaterShed Stiftung auf Rechnung der WaterShed Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich. Im Falle der Umwandlung wird der Stifter der WaterShed Stiftung als Stifter für die rechtsfähige Stiftung zumindest in deren Satzungspräambel ausdrücklich genannt. Nach dem Tod des Stifters ist eine Umwandlung möglich.

(2) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Vermögensanfall

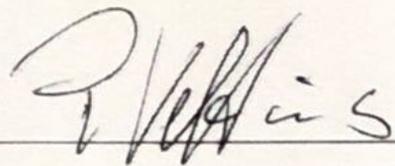
Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den
Ärzte ohne Grenzen e. V., Am Köllnischen Park, 10179 Berlin,
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

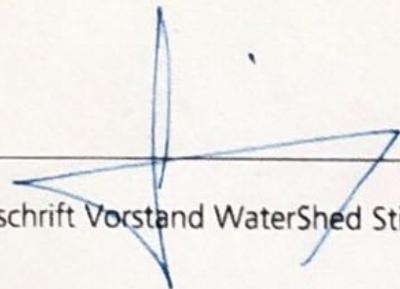
Köln, den 03.02.2018

Stifter der WaterShed Stiftung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Weiss', written over a horizontal line.

(Unterschrift des Stifters)

Treuhänder

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and lines, written over a horizontal line.

(Unterschrift Vorstand WaterShed Stiftung)